

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kerpen vom 10.04.2003 unter Berücksichtigung der Änderung vom 22.10.2003

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben.

§ 2 Grundlage der Gebührenberechnung

1. Städtische Obdachlosenunterkunft Zum Wolfsberg 8

- a) Die Wohnfläche der Obdachlosenunterkunft Zum Wolfsberg 8, 50169 Kerpen, besteht aus der belegungsfähigen Fläche (alleiniges Nutzungsrecht) und der Gemeinschaftsfläche (gemeinschaftliche Nutzung) nach § 42 II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 22.02.2001.
- b) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Multiplikation der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche mit dem Faktor, der sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die belegungsfähige Fläche des Objektes errechnet.

2. Städtisches Einfamilienhaus Erftstraße 184

Für das städtische Einfamilienhaus Erftstraße 184, 50170 Kerpen, wird eine Kaltmiete zugrunde gelegt, die sich an der Höchstgrenze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes orientiert.

3. Angemietete Objekte

a) Als angemietete Objekte hält die Stadt Kerpen z. Zt. folgende Wohnungen vor:

- Esperantostr. 4 OGL
- Maastrichter Str. 9
- Eichenweg 1
- Gücherweg 2
- Schulstr. 45 EG
- Schulstr. 45 OG
- Schulstr. 47
- Auf dem Gassenfeld 26
- Kreuzbachweg 7
- Kreuzbachweg 8
- Kreuzbachweg 9

b) Die Verwaltung der als Obdachlosenunterkunft genutzten städtischen Wohnung Esperantostr. 4, 50170 Kerpen, erfolgt durch die Erftland Wohnungsgesellschaft mbH.

c) Die Gebühren für angemietete Objekte ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag, den die Stadt Kerpen als Mieter mit dem Vermieter abschließt. Die Höhe der Benutzungsgebühr setzt sich aus der durch den Vermieter bzw. Verwalter festgesetzten Warmmiete zuzüglich eines allgemeinen Zuschlages für Leerstandskosten zusammen. Es besteht kein Anspruch auf gleich bleibende Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühr.

d) Die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten sind Bestandteile der Benutzungsgebühr. Sie werden jährlich – unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen –abgerechnet. Sich hieraus ergebende Forderungen sind zusätzlich zur monatlichen Benutzungsgebühr zu leisten, Guthaben werden erstattet.

§ 3 Gebührenhöhe

I. Städtische Obdachlosenunterkunft Zum Wolfsberg 8

1. Die Gebühren für die städtische Obdachlosenunterkunft Zum Wolfsberg 8 werden wie folgt festgesetzt:

- 1.1 Die Grundgebühr beträgt monatlich 2,60 Euro pro m² Wohnfläche (belegbare Fläche und anteilige Gemeinschaftsfläche) ohne Toilette.
- 1.2 Für nicht abgeschlossene Wohneinheiten mit Gemeinschaftstoilette wird ein Zuschlag von 0,25 Euro je m² Wohnfläche erhoben.
- 1.3 Für abgeschlossene Wohneinheiten mit eigener Toilette wird ein Zuschlag von 0,50 Euro je m² Wohnfläche erhoben.

2. Umlage der Verbrauchskosten

- 2.1 In der Unterkunft werden anteilige Stromkosten in Höhe von monatlich 25 Euro für den Haushaltsvorstand sowie jeweils 15 Euro für jede/n Haushaltsangehörige/n zugrunde gelegt, sofern entsprechende Individualstromzähler nicht auf die Nutzungsberechtigten selbst angemeldet sind. Die insgesamt zu zahlende Benutzungsgebühr erhöht sich insoweit.
- 2.2 Die Höhe der Pauschalen wird von der Verwaltung anhand der tatsächlichen Verbrauchskosten des Vorjahres einmal jährlich im Rahmen der Gebührekalkulation überprüft.

3. Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Tag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- 3.1 Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge werden auf volle 1/10 Euro nach unten abgerundet.
- 3.2 Die vorübergehende Abwesenheit einer nutzungsberechtigten Person entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Die Gebühren werden solange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß frei gezogen sind, dass eine Neubelegung möglich ist.

II. Städtisches Einfamilienhaus Erttstraße 184

Die Benutzungsgebühr für das städtische Einfamilienhaus Erttstraße 184 beträgt je Monat und je qm Wohnfläche 5,10 €.

III. Angemietete Objekte

Für angemieteten Wohnraum werden derzeit folgende monatliche Benutzungsgebühren als Bruttomiete erhoben:

- Esperantostr. 4 OGL = 652,90 Euro
- Maastrichter Str. 9 = 211,60 Euro
- Gücherweg 2 = 256,59 Euro
- Schulstr. 45 EG = 235,30 Euro
- Schulstr. 45 OG = 235,30 Euro
- Schulstr. 45 DG = 144,40 Euro
- Schulstr. 47 OG = 260,07 Euro
- Schulstr. 47 DG = 164,07 Euro
- Auf dem Gassenfeld 26 = 178,70 Euro
- Kreuzbachweg 7 EG = 195,53 Euro
- Kreuzbachweg 8 = 533,02 Euro
- Kreuzbachweg 9 EG = 222,07 Euro

Die genannten Beträge ändern sich bei einer Erhöhung bzw. Ermäßigung der Miete durch den jeweiligen Vermieter.

§ 4 Gebührenschuldner/innen

Gebührensuldner/innen sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen. Nehmen mehrere Personen eine Unterkunftseinheit gemeinsam in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

Eine gemeinsame Inanspruchnahme im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere dann vor, wenn es sich bei den gemeinsamen Benutzern/Benutzerinnen um eine Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft handelt, wie z. B. Ehepartner, Familien oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit dem Tag des Einzugs für den laufenden Monat und in der Folgezeit am 3. eines Monats fällig. Sie sind bis spätestens zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Kerpen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage verliert die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kerpen vom 17.07.2002 ihre Gültigkeit.